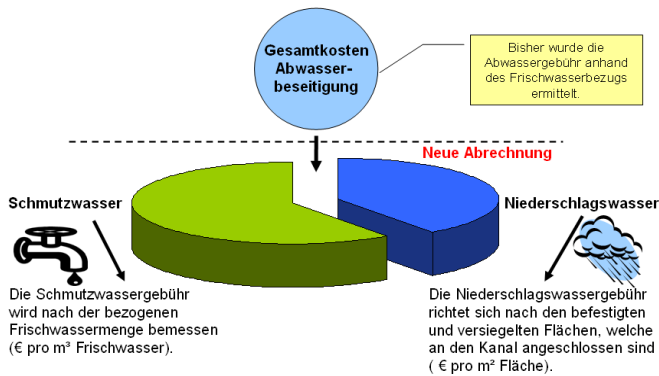




Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010, Az: 2 S 2938/08, ist die Stadt Weinheim dazu verpflichtet, die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- u. Niederschlagswasserbeseitigung zu berechnen. Eine Berechnung rein nach dem Frischwasserverbrauch ist nicht mehr zulässig.

Ziel der getrennten Abwassergebühr ist eine gerechtere Verteilung der Kosten entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen. Darüber hinaus sollen Anreize für eine ökologisch sinnvolle Flächenentsiegelung geschaffen werden.

Durch die getrennte Berechnung wird das Gebührenaufkommen lediglich umverteilt. Die Stadt erzielt dadurch **keine Mehreinnahmen**.



### Bemessung der Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch berechnet. Diese beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser derzeit **1,55 Euro**.

### Bemessung der Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe aller bebauten und befestigten (versiegelter) Flächen eines Grundstücks berechnet, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind. Zu den Entwässerungsanlagen gehören auch Versickerungs- u. Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie nicht Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind.

Auch Flächen von denen aus das Niederschlagswasser indirekt über Straßen, Wege und Plätze in die Kanalisation eingeleitet wird, wie z. B. bei Garagenzufahrten, unterliegen der Gebührenpflicht.

Als „**bebaute**“ Flächen gelten die Grundflächen von Gebäuden jeder Art. Dachüberstände werden nicht berücksichtigt.

„**Befestigte**“ Flächen sind solche, deren natürliche Versickerungsfähigkeit, z. B. durch Walzen, Stampfen, Rütteln oder durch Aufbringen von Baustoffen, wie Asphalt oder Beton, verändert wurde.

Auch Platten- oder Pflasterbeläge, die wegen durchlässiger Zwischenräume das Eindringen von Wasser in den Boden nicht vollständig ausschließen, stellen eine befestigte Fläche dar. Dazu gehören auch wasser-durchlässige Materialien, wie z. B. Rasengittersteine, Ökopflaster oder Schotterrassen, bei denen der größte Teil des Wassers zwar versickert aber insbesondere bei Starkregen nicht auszuschließen ist, dass ein Teil des Niederschlagswassers in die Kanalisation gelangt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche derzeit **0,80 Euro**.

### Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit

Die versiegelten Flächen werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung mit folgenden Faktoren gewichtet:

Vollständig versiegelte Flächen: **0,9**  
z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen

Stark versiegelte Flächen: **0,6**  
z. B. Pflaster und Platten mit offenen Fugen, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster



Wenig versiegelte Flächen: **0,3**  
z. B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer



### Beispiel:

Eine mit Kies befestigte und an den Kanal angeschlossene Fläche von 100 m<sup>2</sup> fließt mit 30 m<sup>2</sup> in die Berechnung ein. Ist die gleiche Fläche mit Pflaster ausgestattet, wird diese mit 60 m<sup>2</sup> berücksichtigt.

### Ermittlung der Flächen

Innerhalb eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Grundstückseigentümer die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen.

Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der oben aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen.

Ändert sich nach der erstmaligen Festsetzung der Versiegelungsgrad oder die versiegelte Fläche auf dem Grundstück um mehr als 10 m<sup>2</sup>, ist die Änderung vom Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich anzuzeigen.

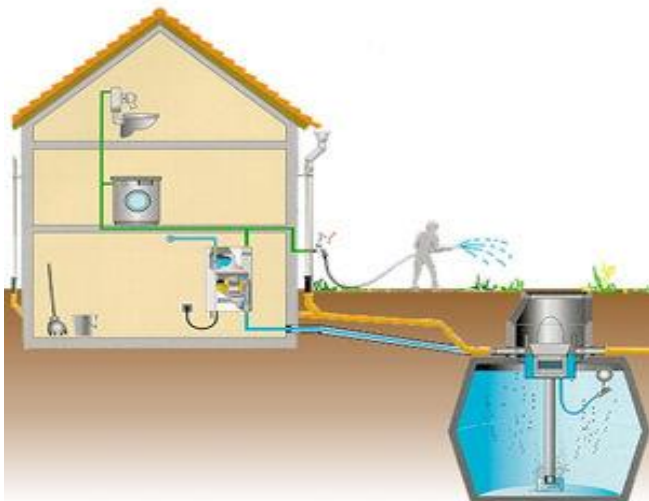
### Berücksichtigung von Zisternen

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in den Kanal angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in den Kanal angeschlossen sind gilt Folgendes:

Bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.

Bei Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb (z. B. Toilettenspülung) werden die Flächen um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.



### Beispiel:

Eine Dachfläche von 100 m<sup>2</sup> ist an eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von 3 m<sup>3</sup> und Überlauf in den Kanal angeschlossen. Das Regenwasser wird ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt. Die bei der Berechnung zu berücksichtigende Fläche reduziert sich dadurch um 24 m<sup>2</sup> (8 m<sup>2</sup> x 3 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen). Bei zusätzlicher Brauchwassernutzung reduziert sich die Fläche um 45 m<sup>2</sup> (15 m<sup>2</sup> x 3 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen).

### Bitte beachten Sie:

Die Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Brauchwassers wird bei der Schmutzwassergebühr berücksichtigt. Solange der Eigentümer hierzu keine geeignete Messeinrichtung anbringt, wird eine Pauschalmenge von 10 m<sup>3</sup>/Jahr und Person zugrunde gelegt.

Die Regelung gilt nur für Zisternen, die fest mit dem Boden verbunden sind, sowie ein **Fassungsvermögen von mindestens 2 m<sup>3</sup>** aufweisen.

Regentonnen sind örtlich veränderbar und können i. d. R. nicht ganzjährig genutzt werden. Die daran angeschlossenen Flächen werden daher bei der Gebührensrechnung voll berücksichtigt.

### Berücksichtigung von Versickerungsanlagen

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Abfluss oder mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

### Bitte beachten Sie:

Die Versickerungsanlagen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sein.

Das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser nur über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenschicht erlaubnisfrei ist. Eine unterirdische Versickerung, z. B. über eine Kiespackung oder einen Sickerschacht ist aus Gründen des Grundwasserschutzes i. d. R. nicht zulässig.

Nähere Auskunft über die Möglichkeiten technisch korrekter und umweltschonender Niederschlagswasserentsorgung erteilt das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.weinheim.de](http://www.weinheim.de) oder telefonisch unter der Nummer 06201/82-399.

**Stadt Weinheim**  
Eigenbetrieb Stadtentwässerung